

G e b ü h r e n o r d n u n g für die Freibäder und das Hallenbad der Stadt Büren vom 21.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - in der z. Zt. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Gebührenordnung für die Bäder der Stadt Büren beschlossen:

§ 1

Die zu leistenden Gebühren bestimmen sich nach dieser Gebührenordnung und sind im Voraus durch Lösung einer Eintrittskarte zu entrichten. Wer sich Zugang zu dem Bad verschafft, ohne zuvor die festgesetzte Gebühr entrichtet zu haben, hat das Vierfache der Gebühr zu zahlen. Die Stadt Büren behält sich vor, den Sachverhalt polizeilich anzuzeigen.

Die Gebühren werden in unterschiedlicher Höhe festgesetzt:

- a) für Erwachsene
- b) für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahre sowie Personen, die unter a) fallen, aber Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder Ersatzdienstleistende oder Schwerbehinderte mit einer GdB von mind. 50 % sind. (Begleitpersonen, die auf dem Behindertenausweis vermerkt sind, haben freien Eintritt!)
- c) für Ehepaare oder Alleinerziehende und deren Kinder soweit sie zum Personenkreis unter b) gehören.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt.

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

		Freibäder	Ermäßi- gung Familien- pass	Hallenbad	Ermäßi- gung Familien- pass
a) Einzelkarten	Kinder	2,00 €		2,00 €	1,50 €
	Erwachsene	3,00 €		3,00 €	2,50 €
	Studenten u. a.*	2,50 €		2,50 €	-
b) Warmbade- zuschlag	Kinder			0,50 €	
	Erwachsene			1,00 €	
c) Elferkarten	Kinder	20,00 €		20,00 €	15,00 €
	Erwachsene	30,00 €		30,00 €	25,00 €
	Studenten u. a.*	25,00 €		25,00 €	-
d) Saisonkarten	Kinder	50,00 €	40,00 €	60,00 €	50,00 €
	Erwachsene	75,00 €	65,00 €	85,00 €	75,00 €
	Studenten u. a.*	63,00 €	53,00 €	73,00 €	63,00 €
	Familien	120,00 €	110,00 €	130,00 €	120,00 €

An Warmbadetagen ist im Hallenbad Büren ein Zuschlag in Höhe von 0,50 € bzw. 1,00 € je Badegast und Badezeit (Buchst. b) zu entrichten.

§ 2

Schulen in der Stadt Büren haben im Rahmen des Schulportes in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr freien Eintritt.

§ 3

Für besondere Leistungen werden folgende Gebühren festgesetzt:

Entschädigung bei Verlust eines Garderobenschlüssels im Hallenbad	2,50 €
--	--------

§ 4

Einzelkarten gelten nur am Lösungstag und berechtigen nur zum einmaligen Betreten eines Bades, Saisonkarten jeweils für die Dauer der Öffnungszeiten der Bäder.

Für nicht fristgerecht in Anspruch genommene Leistungen wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet. Der Badegast muss, um die Entrichtung der Gebühr nachweisen zu können, im Besitz der Eintrittskarte sein.

§ 5

Im Gegensatz zu Einzel- und Elferkarten sind Saisonkarten nicht übertragbar.

§ 6

Die Dauer der Badesaison in den Freibädern ist witterungsabhängig. Die übliche Öffnungsdauer ist in der Regel von Anfang Mai bis Ende September, die Zeit kann sowohl verkürzt als auch verlängert werden. Das Hallenbad ist in der Regel von Mitte Oktober bis Mitte April geöffnet. Die tägliche Öffnungszeit der Bäder kann eingeschränkt und die Wassertemperatur gesenkt werden.

Die Badezeit (einschließlich Umkleiden) im städtischen Hallenbad beträgt 1 ½ Stunden.

§ 7

Der Gebührenpflichtige kann gegenüber der Gebührenforderung eigene Forderungen nicht aufrechnen.

§ 8

Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Haus- oder Badeordnung aus dem Bade gewiesen, so wird die geleistete Gebühr nicht erstattet.

§ 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Paderborn.

§ 10

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnungen für die Freibäder und das Hallenbad vom 28.01.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 21.12.2012

Der Bürgermeister

Schwuchow